

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0607/2023/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 15.11.2023
Bearbeiter: Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	30.11.2023	öffentlich

Umgestaltung Schloßparkstadion

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Umgestaltung und Neubaus der Grundschule sowie der Sporthalle wird auch eine Überplanung des Schloßparkstadions notwendig.

Die aktuell vorhandenen Tennisplätze können an dem jetzigen Standort nicht weiterhin in Betrieb bleiben, da an dieser Stelle der Neubau der Sporthalle erfolgen wird.

Die Tennisplätze sollten dennoch weiterhin an den Sportplatz angegliedert sein.

Das Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß wurde im Jahr 2022 mit der Erstellung einer Planung für den Sportplatz beauftragt. Aus betrieblichen Gründen konnte das Ingenieurbüro den Auftrag nicht ausführen. Man ist übereingekommen den Auftrag an ein anderes Ingenieurbüro zu vergeben, welche eine erste Planung erstellt.

Das Amt wurde gebeten kurzfristig eine neue Ausschreibung zu starten und ein neues Ingenieurbüro zu beauftragen, welches die Leistungsphasen 1-2 vorrangig bis Ende Februar 2024 ausführen kann.

Das Ingenieurbüro Munder und Erzepky hat den Zuschlag erhalten.

Zwischenzeitlich hat bereits ein Vorgespräch mit dem Ingenieurbüro, dem Bürgermeister, dem Bauausschussvorsitzenden und der Amtsverwaltung stattgefunden.

Hierbei stellte sich heraus, dass der TV Haseldorf die Förderanträge stellen sollte. Dies bedarf allerdings der vorherigen Absprache und einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem TV Haseldorf und der Gemeinde.

Nachdem der TV Haseldorf eine Vereinbarung über die Antragstellung mit der Gemeinde Haseldorf geschlossen hat und die Leistungsphasen 1-2 abgeschlossen wurden, können die Fördermittel beantragt werden.

Über den Umfang der Baumaßnahme kann nach vorliegender Vorplanung und gestellten Förderanträgen beraten und beschlossen werden.

Finanzierung:

Die finanziellen Mittel für die Leistungsphasen 1-2 sind im Nachtragshaushalt 2023 sowie im Haushalt 2024 bereitzustellen.

Die Honorarermittlung des Ingenieurbüros wurde auf Grundlage der nach ersten vorsichtigen Schätzung ermittelten Baukosten in Höhe von 800.000,00€ vorgenommen.

Für den Haushalt 2024 sollten, sofern die Baumaßnahme im Jahr 2024 umgesetzt werden soll, bereits Haushaltsmittel in Höhe von 950.000,00€ bereitgestellt werden. Diese Summe setzt sich aus geschätzten Baukosten in Höhe von 800.000,00 € sowie den Honorarkosten für die Ingenieurleistung zusammen. Die Baukosten können mit einem Sperrvermerk versehen werden, so dass erst nach erfolgter Beschlussfassung über den Umfang der Maßnahme, diese beauftragt werden darf.

Wenn die benötigten finanziellen Mittel für die Umsetzung der Baumaßnahme über den Nachtragshaushalt bereitgestellt werden sollen, kann die Umsetzung sowie Auftragserteilung erst nach Freigabe des Nachtragshaushaltes zum 4.Quartal 2024 erfolgen.

Fördermittel durch Dritte:

Fördermöglichkeiten und Voraussetzungen:

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt über den Verein, hierzu muss ein Pachtvertrag o.ä. vorliegen, Eigentümer der Fläche ist die Gemeinde.

Es können 3 Anträge über unterschiedliche Förderprogramme gestellt werden.

Eine baufachliche Prüfung über den Kreis Pinneberg ist bei Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von 25.000 EUR erforderlich. Eine Bauvorbesprechung ist hier rechtzeitig zu terminieren.

Sportförderungsrichtlinie des Kreises

Antragsteller:

Verein

Förderfähige Kosten:

Nach DIN 276 (KGr 300-700)

Antragsfrist:

bis 01.04. jeden Jahres (Bauvorgespräch bis 31.12. des lfd. Jahres)

Höchstförderung:

700.000 € (max. 15% der förderfähigen Kosten + Zusatzförderung anteilig jugendlicher Mitglieder)

Förderung des Landesportverbandes Schleswig-Holstein e.V

Antragsteller:

Verein (gemeinnützig oder Mitglied des LSV)

Förderfähige Kosten:

Sanierung, Neubau, Umbau und die Erweiterung von Sportstätten

Antragsfrist:

Laufend; (vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich)

Höchstförderung:

90.000 € (max. 20 % der förderfähigen Kosten)

Sportstättenförderrichtlinie des Landesministeriums

- Angabe, dass die Mittel dem Verein weitergeleitet werden

Antragsteller:

Gemeinde

Förderfähige Kosten:

Erhaltung der Sportinfrastruktur nichtüberdachter Spielfelder und Laufbahnen, Leichtathletikinfrasturktur

Nicht förderfähig sind Spezialsportanlagen z.B. Tennis

Antragsfrist:

bis 31.12.2023 (vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich)

Höchstförderung:

500.000 € (max. 50 % der förderfähigen Kosten)

Beachte:

- Vor Beauftragung der Leistungsphase 1-2 muss der Antrag beim Landesministerium gestellt werden, sonst können die Kosten nicht geltend gemacht werden (vorz. Maßnahmebeginn kurzfristig zu beantragen), hierzu müssen Kosten und erste Planung eingereicht werden (Finanzierungsplan kann später angepasst werden) – setzt natürlich nicht die Bewilligung voraus!
- Siehe nichtförderfähige Kosten bei der Sportstättenförderrichtlinie (müsste aus der Maßnahme rausgenommen werden).
- Der Eigenanteil bzw. die Eigenleistung muss mindestens 20% der Kosten betragen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen eine Vereinbarung zur Durchführung sowie Antragstellung von Fördermitteln mit dem TV Haseldorf zu führen und unter Einbindung der Amtsverwaltung diese abzuschließen. Des Weiteren werden die benötigten finanziellen Mittel im Haushalt bereitgestellt.

Kullig
(Der Bürgermeister)

Anlagen: